

... M .../21

## **Amtsgericht Bonn**

### **Beschluss**

#### **In der Zwangsvollstreckungssache**

der ...

Gläubigerin,

gegen

...,

Schuldner,

Die Erinnerung des Schuldners vom 25.06.2021 gegen die Ladung zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 08.07.2021 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

#### **Gründe:**

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus der Kostenrechnung der OGVin ... vom 18.05.2021 und weiterer Vollstreckungskosten von 16,80 EUR.

Durch die Vollstreckung entstanden Kosten in Höhe von 42,85 EUR, die die Gerichtsvollzieherin dem Schuldner in dem Verfahren DRII-.../21 in Rechnung stellte. Der Schuldner legte gegen die Rechnung am 11.04.2021 Erinnerung ein (AG Bonn ... M .../21). Das Amtsgericht wies die Erinnerung am 07.05.2021 zurück.

Weil der Schuldner die Rechnung nicht beglich, lud die OGVin ... ihn mit Schreiben vom 22.06.2021 zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wobei sie ihn wegen der oben genannten Rechnung und Vollstreckungskosten von weiteren 16,80 EUR lud, die sich wie folgt zusammensetzen. Die Ladung stellte die OGVin dem Schuldner persönlich zu, was nach KV GvKostG Ziffer 100 eine Gebühr von 10,00 EUR auslöste. Zuzüglich einer Gebühr gemäß KV GvKostG Ziffer 430 von 4,00

EUR und einer anteiligen Auslagenpauschale von 2,80 EUR, KV GvKostG Ziffer 716 ergaben sich die weiteren Vollstreckungskosten von 16,80 EUR.

Gegen „sämtliche ... Maßnahmen“ der OGVin legt der Schuldner mit Email vom 25.06.2021, gerichtet an die OGVin, „sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsmittel“ ein. Die Email, die keine Begründung enthielt, übermittelte der Schuldner über die Adresse ....

Das Gericht beanstandete den Antrag mit Schreiben vom 05.07.2021 und setzte dem Schuldner eine Stellungnahmefrist bis zum 07.05.2021, 12.00 Uhr. Per Email an die oben genannte Adresse verwies auf dieses Schreiben sowie die Frist und teilte mit, es könne das Schreiben nicht als ungesicherte Email versenden. Der Schuldner möge einen gesicherten Empfangsweg mitteilen bzw. das Schreiben ggfls. bei Gericht abholen. Der Schuldner gab an, die Adresse ... @ ....de-mail.de sei ein gesicherter Empfangsweg. Das Gericht konnte nichts an diese Adresse senden und teilte dies dem Schuldner mit, der darauf hinwies, dass man bestimmte Software benötige. Das Gericht verfügt nicht über diese Software.

Letztlich erhielt der Schuldner das Beanstandungsschreiben vom 05.07.2021 per Boten am 06.07.2021 durch Einlegen in seinen Briefkasten und einen Tag später per Zustellung über die Post.

## II.

Die Email ist als Erinnerung gegen die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auszulegen, denn gegen die Gebührenrechnung vom 18.05.2021 hatte der Schuldner schon am 20.05.2021 Erinnerung eingelegt.

Die Erinnerung ist nicht zulässig.

Das hiesige Amtsgericht ist zwar sowohl sachlich als auch örtlich zuständig gemäß §§ 802, 764 Abs. 2, 766 ZPO, da die Vollstreckungsmaßnahme im hiesigen Bezirk stattfindet.

Der Schuldner hat die Erinnerung jedoch nicht formgerecht eingelegt. Es gilt § 130a Abs. 3 ZPO. Danach müssen Anträge, die als elektronisches Dokument eingereicht werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen oder von dieser Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Eine Signatur ist nicht vorhanden.

Die Adresse des Schuldner mit der Endung ... .de stellt keinen sicheren Übermittlungsweg dar. § 130a Abs. 4 ZPO nennt die Wege, die in Frage kommen.

Das Gericht hat den Schuldner auf die Mängel hingewiesen, wobei er das Schreiben bekommen hat, bevor die Stellungnahmefrist ablief. Überdies wusste er, wann die Frist ablief und dass er das Beanstandungsschreiben bei Gericht abholen konnte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§§ 793 ZPO, 11 Abs. 1 RpfIG, 567 Abs. 1, 2 ZPO) gegeben.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, andernfalls die befristete Erinnerung (§§ 793, 567 Abs. 2 ZPO, 11 Abs. 2 RPFIG).

Die Rechtsbehelfe sind binnen einer nicht verlängerbaren Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses in Schriftform und deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, dessen Beschluss angefochten wird oder bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn. als Beschwerdegericht einzulegen. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Sie soll begründet werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes bei Gericht oder der Protokollierung maßgeblich. Die sofortige Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen als der vorgenannten Gerichte erklärt werden. Protokolliert ein anderes als die vorgenannten Gerichte die Beschwerde, ist der Eingang des Protokolls beim Amtsgericht Bonn oder beim Landgericht Bonn als Beschwerdegericht zur Einhaltung der Frist maßgeblich.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bonn, 14.07.2021

Amtsgericht

...

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn